



### INHALT:

#### 1 **Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 100 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim.. S.496

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

#### **Wichtige Information:**

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist

# 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 100 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim**

### **Bekanntmachung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten drei Tagen:

Donnerstag, 19.08.21	116,40
Freitag, 20.08.21	129,00
Samstag, 21.08.21	116,40

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Mit Wirkung **ab Dienstag, 24.08.2021** gelten im Stadtgebiet Rosenheim deshalb die in der 13. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert von 100 oder mehr.

Im Übrigen gelten die Regelungen der 13. BayIfSMV.

### **Begründung:**

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Der maßgebliche Wert von 100 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim seit drei aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 19.08.2021 - überschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 140,0.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 13. BayIfSMV mit Wirkung vom 24.08.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 23.08.2021

gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat